



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Bischöfliche Preces primariae.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Es folgt dann noch im Schluß die Bestimmung, daß „in Künftig zu ewigen Zeiten kein Capitular, Pastor, Beneficiat oder plebanus zur Possession oder residentz admittirt werden soll, sie haben dan zuvorn einen leiblichen aydt gethaen, obgesetzter Ordination in allem also trew und gehorsamblich nachzukommen und sich deren gemetz zu verhalten.“ — Neben der Äbtissin unterschreiben und siegeln namens des Kapitels Pröpstin Hilborch Fuchß und Dechanin Margaretha von Deinhausen.¹¹

Diese Satzungen sind im wesentlichen in Geltung geblieben bis zur Aufhebung des Stifts, wie sie es in der Hauptsache wohl auch vorher schon lange gewesen waren.

Bischöfliche Preces primariae.

Am 28. Dezember 1574 hatte Bischof Salentin Preces primarias erteilt für Agnes Schilder, mit dem Beifügen, daß ihm dieses Recht von den Vorfahren her zustehe; ebenso am 24. Januar 1586 Bischof Dietrich für Maria von Durgelo. Am 17. November 1651 gab Bischof Dietrich-Adolf einem Fräulein von Elß Preces primarias. Die Äbtissin entgegnete am 22. November aus Freckenhorst, sie bedaure, daß sie das Notifikations schreiben nicht früher erhalten habe, da die erledigte Präbende vor zehn Tagen schon des Herrn Schilders Tochter konferiert und dieser Possession erteilt sei. Die v. Elß erhielt nachher eine andere Präbende.

Am 5. Mai 1662 erteilte Bischof Ferdinand von Fürstenberg Preces für „Goda Katharina von Harthausen, Unsers Rhats, Landschauptmannß und lieben getreuen Wolff von Harthausen zu Dedinghausen älteste Tochter“, die am 30. Juni im Stift präsentiert wurden. Da aber eben keine Präbende frei war, mußte die Precistin einstweilen warten. Als sie im folgenden Jahre im Begriff stand, sich zu verheiraten, bat der Vater den Bischof um Preces für eine seiner anderen Töchter. Der Bischof teilte das am 20. September 1663 dem Stift mit und sprach die Erwartung aus, daß man das als billig anerkennen werde. Die Antwort, wenn eine solche erfolgte, scheint nicht günstig gelautet zu haben. Am 1. Dezember teilte der Bischof weiter mit, daß Göda Katharina von Harthausen zu seinen Händen resigniert habe und daß er nun die Preces „vorgedachter Resignatinnen schwestern einer, welche wir auf begebenheit der Zeit ernennen werden“, wieder verliehen habe; er erwarte, daß sie dazu gestattet und sein Recht nicht gesperrt werde, „als lieb euch ist, zu vermeiden, daß wir sonst unsere gerechtfame durch behörliche ernstliche mittel handhaben werden“.

Man konnte hier die Frage aufwerfen, ob, nachdem die erstmalig erteilten Preces ohne Schuld des Stifts nicht zur Wirkung gekommen waren, eine zweite Erteilung an eine andere Person zulässig war. Allein das Stift bestritt jetzt überhaupt das Recht der bischöflichen Preces. Man sei, wurde eingewendet, zwar einigemal den Bischöfen zu Willen gewesen, aber aus gutwilligem Entgegenkommen, nicht aus rechtlicher Verpflichtung. Da eine solche jetzt behauptet werde, müsse man die Preces ablehnen, um die Rechte

¹¹ U I, fol. 4—17. 14 Bl., Papier, Folio, in einem grünen Altendeckel mit reichem Blumenwerk in Goldpressung.

des Stifts zu wahren. Als der Domvikar und Apostolische Notar Johannes Schmedt im Stift erschien, die Preces zu insinuieren, nahm man sie nicht an.

Der Bischof war überzeugt, er habe ein unbestreitbares Recht, er sah in der Ablehnung des Stifts einen eigensinnigen Ungehorsam und hielt sich als Bischof und Landesherr nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet,



Bild 68.

diesen nötigenfalls mit Gewalt zu brechen. Am 8. Januar 1664 teilte er dem Stifte mit, er habe dem Landrentmeister Johannes Hoffmann zu Neuhaus und dem Rentmeister Wilhelm Heising zu Dringenberg anbefohlen, „von euch eure stetliche, ausdrückliche capitular resolution zu vernehmen, und demnegst ein undt anderes zu verfügen, darnach ihr euch mit eurer erklärung zu richten“.

Am selben Tage erließ der Bischof ein sehr gemessenes Schreiben an die genannten beiden Beamten. Nach Darlegung des Sachverhalts befiehlt er, sie sollen sich alsobald nach berürter unser Stiftskirchen begeben und von Abtiffin und Kapitel capitulariter vernehmen, ob sie den wieder verliehenen Preces aufnegst begebenden Fall plaz machen wollen oder nicht. Wenn sie sich nicht ausdrücklich dazu erklären — damit beide das sicher wissen, erhalten sie Macht, ein Schreiben, das ihnen etwa übergeben werden sollte, zu öffnen und zu lesen —, dann sollen sie Richtern, Vorstehern und Gemeinheiten alda zu New- wie auch zu altenherse und Rüdelsen — nach welchen beiden letzteren Dorfschaften sie sich zu dem End auch hinzubegeben haben — vor sich berufen und einem jeden bei 50 Goldgulden Strafe, „welche wir auf verwirken mit militairischer execution beitreiben lassen wollen“, ernstlich verbieten, an die Abtiffin, Kapitularen oder Kapitulare zu Heerse in gesambt oder an eine iede oder ieden absonderlich von geltrenten, kornpächten, oder andern einkompften, wie die nahmen haben undt wo sie vorhanden sein mögen, biß zu unserer weiteren verordnung nicht das geringste zu liefern oder aufsolgen zu lassen, noch auch einige Spann- oder Handtdienste zu leisten. Die beiden Beauftragten haben auch zu verhüten, daß das nicht geschieht „vom übrigen dasigen unsers Oberampthauses undt anderen oberwaldischen und diesseitigen Stätten, Dörffern, Höffen“; sie haben an diese selbst zu verfügen, „und allen unsern Beamten im Landt Jen: und diesseit walts¹² in sonderheit zwar zu Warburg, Pockelsheim, Borcholz, Borgentreich, Steinheim, Brakell, Wilbasen, Beverungen, Driburg, Lichtenau etc. in unserm nahmen bey unserer ungnadt, verlust ihres Diensts undt anderen strafen zu bevehlen, wie nicht weniger alsdan hiebeykommende unsere ordre unserm leutnant Henrich Tölle zuzufertigen.

Ingleichen committiren und befehlen wir vorgemelten unsern Landt: und Rentmeistern hiermit, solchen falsch dasigen unsern Stifts Heerse amptman, Meyern, Conductoren, undt aufhebern geist- undt weltlichen und einem ieden zwar bey straff von 100 goldtg zu verbieten, sich biß zu unserer weiteren verordnung keiner heb: oder liefferung von einigen gelt: korn: oder dergleichen Renten an die Abtiffin, Capitularen oder Capitularen, in genere aut in specie, noch einiger Dienstheischung zu unterstehen bey ebenderselben Straff. entlich haben unsere committirte ermelten Stift Hersischen amptman, bedienten, wrögern, Schüttern, Pfändern und dergleichen ernstlich anzubefehlen, sich hinsüro aller begehung, cognition und execution der feldtschaden undt darab fälliger brüchten außer den Zeunen oberürter dreyer dorffschafften auf äderen, Holzern, wiesen, weiden, wösten und sonsten allerdings zu müßigen undt zu enthalten, noch sich deßen zu unterfangen, alsz lieb ihnen undt einem ieden ist, iezberürte oder andere schärfere straffen zu vermeiden.“

Die Feldgerichtsbarkeit war, wie wir schon sahen, strittig zwischen dem Oberamt Dringenberg und dem Stift. Sie wurde hier dem Stift vorläufig ganz verboten.

Das Stift weigerte sich, die geforderte Erklärung abzugeben. Da wurden Verbot und Arrest gemäß der obigen Verfügung verhängt, am 11. Januar in

¹² Man schied damals das Paderborner Land wohl in zwei Distrikte, den unterwaldischen Distrikt oder diesseits des Waldes, westlich vom Eggegebirge, und den oberwaldischen Distrikt oder jenseits des Waldes, östlich des Eggegebirges.

Neuenheerse, am 12. in Altenheerse und Rühlßen. Indes sandten Äbtissin und Kapitel an den Bischof eine schriftliche Erklärung ab: „wir haben uns capitulariter einhelliglich dahin resolvirt, daß wir denen . . . ertheilten precibus ieho für uns, iedoch ohne einigen praeiudiz unserer Nachkommen deferirt und platz gegeben haben.“ Also eine Annahme unter Vorbehalt nur für diesen Fall.

Damit war der Bischof zufrieden. Am 12. Januar erließ er an die Rentmeister Hoffmann und Heising die Weisung, Arrest und Verbot aufzuheben; „auch, da einige von unsern neugeworbenen manschaft in den Ortschaften Rüdelsheimb, Neven: undt altenheerse einquartirt weren, denselben in unsern nahmen anzudeuten, daß sie sich alsobalt zu vorigen quartiren wieder begeben solten“.

Als dieser Befehl eben abgegangen war, kam der Landrentmeister von Salzkotten zum Bischof und kam auch auf die Stift Heersische Angelegenheit zu sprechen. Gleich danach am selben Tage sandte der Bischof dem ersten Schreiben ein zweites nach an den Rentmeister zu Dringenberg. Der Landrentmeister zu Neuhaus gab dem Expressen, der es zu überbringen hatte, einen Brief mit an den Vorsteher zu Schwaney mit dem Befehle, ihm einen Boten mitzugeben, der ihm den Weg zeige durch den Wald nach Dringenberg, wo man nachts ein Uhr eintraf. Der Bischof schrieb, der Landrentmeister und Voggräff zu Salzkotten habe ihm „noch ein undt anders underthänigst referirt, dadurch wir bewogen worden, den uns von Äbtissin und capitull . . . eingeschickten underthänigsten erklärungschein in einem undt anderen zu ändern“. Er soll sich einen Schein geben lassen nach dem beigelegten Formular; wenn er ihn erhalten hat, soll er nur den Arrest auf die Intraden [Einkünfte] aufheben, das Verbot bezüglich der Feldschaden und Brüchte aber bestehen lassen.

Das beigelegte Erklärungsformular enthielt eine vorbehaltlose Anerkennung des bischöflichen Precesrechtes. Dieses zu unterschreiben lehnte man im Stift ab, die oben erwähnten verschiedenen Arrestmaßnahmen blieben also in Kraft. Sie hatten jedoch eine ganz andere Wirkung, als der Bischof erwartet haben mochte. Äbtissin und Kapitel beschloßen nämlich: Dieweilen einer jeden Gelegenheit nicht sein wird, hiesigem Gottesdienst ferner täglich abzuwarten und denen darab verdienten Renten nicht teilhaftig zu werden, so wird in Mangel nötiger Unterhaltung jeder Kapitularin freigelassen, sich, bis solcher Arrest relaxiert [aufgehoben] sein wird, bei den Seinigen und Anverwandten aufzuhalten und verpflegen zu lassen. Bis dahin soll der Chor geschlossen und der Gottesdienst suspendiert werden. — Die Dechantin von Niehausen wurde beauftragt, Fräulein Ursula von Fürstenberg, die sich damals bei ihrem fürstbischöflichen Bruder in Neuhaus aufhielt, hiervon Mitteilung zu machen.

Der Bischof entbrannte in hellem Zorn. Am 21. Januar übersandte er den eben erwähnten Brief der Dechantin an den Rentmeister zu Dringenberg, daraus zu entnehmen, wie die Äbtissin und ermelte Decheninne seinen Befehl nicht nur gleichsam illudiren, sondern auch in seine bischöflichen Rechte eingreifen, indem sie den Chor verschließen und den Gottesdienst suspendiren. „Als bevehlen wir dir ggst undt ernstlich hiermit, dich mit bey dir habender manschaft, welche zu dem endt deinem geheiß gehorsamben und nachkommen soll, alsobalt nacher berürtem unserm Stift zu erheben undt unserentwegen von der Äbtissin und Decheninnen zu vernehmen, ob von ihnen anhero geschriebener maßen der Chor verschlossen undt der gottesdienst suspendirt sey oder noch verschlossen und suspen-

dirt werden wolle, undt wen sie dan bei solcher ihrer ärgerlichen eigenjinnig: und halstarrigkeit beharren, hastu nicht allein alle frucht, suppellectilien [Hausgerät], Risten undt was sonsten auf der abtey und in der Decheney befindlich, auf Neuenheersischen wagen nacher unserm dir anvertrauten Oberamt haus führen, annest alles der Abtiffin undt Dechaninne angehöriges vieh dahin bringen undt biß zu weiterer verordnung alles in arrest zu halten, sondern auch erwehnte bei dir habende Manschaft in die Abtey undt Dechaney auf deren Unkosten einzuquartieren: und daselbst verpflegen zu lassen. Auch hastu von einer jeden Capitular Junffer und Capitularen singulatim [einzeln] zu vernehmen, ob sie obberürten Unfern precibus Episcopalibus platz geben undt zu dem endt das von Uns dir zugesteltes proiect unterschreiben und ferner dem Chor abwarten wollen oder nicht." Denen, die sich unterschreiben, ist das Ibrige ausfolgen zu lassen, gegen die übrigen aber der Arrest zu continuiren.

Diesem dienstlichen Schreiben lag noch ein Billet bei, worauf es u. a. hieß: „Indue cor Pharaonis contra virgines in Heerse“ [Leg an das Herz des Pharaos gegen die Jungfern in Heerse].

Dieser Hungerblockade gegenüber war weiterer Widerstand unmöglich. Man unterschrieb. Am 23. Januar überreichte der Pastor Wernecking die Erklärung in der verlangten Form dem Fürsten, als dieser eben im Begriffe stand, nach Regensburg zu reisen. Gegen Ende des Jahres 1664 oder zu Anfang 1665 wurde Jungfer Katharina Ursula von Harthausen aufgeschworen.

So sehr Bischof Ferdinand von der Unbestreitbarkeit seines Precesrechtes überzeugt sein mochte: da Abtiffin und Kapitel von ihrem Rechte nicht minder überzeugt waren, hätte er ihnen den Rechtsweg offen lassen sollen. Wie sich das lange nach seinem Tode noch rächte, werden wir später sehen.¹³

Im Jahre 1657 ließ der Herr von Schmising zu Latenhausen dem Stift Preces primarias des Kaisers für seine Tochter Anna Barbara Katharina von Korff genannt Schmising auf die erste im Stift frei werdende Präbende insinuiieren. Es wurde ihm geantwortet, „daß an diesem Stift Neuenheerse niemahlen einige preces in usu oder Zwang gewesen und nie je zum effect gebracht“. „NB. auf diese . . . resolution hat der Herr von Schmising weiter keine Meldung getan.“¹⁴

Stift und Oberamt Dringenberg. Abkommen wegen der Gerichtsbarkeit, 1665.

Wir sahen vorhin: auch wenn das Stift die Preces annähme, solle ihm die Ausübung der Feldgerichtsbarkeit untersagt bleiben. Über diesen zweiten Punkt kam es demnächst zu Verhandlungen, über deren Einleitung und Verlauf die Stiftsakten nichts Näheres enthalten. Das Ergebnis war ein Abkommen, welches verbrieft wurde in einer Urkunde vom 4. Januar 1665. Diese besagt:

Ferdinand, Bischof zu Paderborn, des hl. Römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont, tut kund: Seit einigen Jahren wird Streit geführt zwischen dem Oberamthaus Dringenberg am einen und dem adeligen Stift Heerse am andern Teil der Jurisdiktion halber. Unstreitig ist jederzeit gewesen, daß dem Bischof

¹³ G A P Neuenheerse Nr. 5. — St A M Oberamt Dringenberg V 9.

¹⁴ G A P Neuenheerse Nr. 5 b.